



**Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg
über die verpflichtende Testung von Kindern in Kindertagesstätten
vom 28.01.2022**

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG)*, § 21 Abs. 1 und 2 Nds. Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-VO)* und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)* wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen gem. § 15 Nds. Corona-VO sind dreimal pro Woche auf das Coronavirus gem. § 7 Nds. Corona-VO zu testen (Testpflicht). Die Testung hat vor dem Betreten der Kindertagesstätte zu erfolgen. Dabei darf der Test nicht älter als 24 Stunden sein. Zur Umsetzung dieser Testpflicht können die den Kindertageseinrichtungen bisher kostenfrei vom Land zur Verfügung gestellten Testkits eingesetzt werden.**

Ausnahmen:

- 1.1 Dies gilt nicht für betreute Kinder, an denen ein in der Kindertageseinrichtung ausgegebener Test aufgrund einer medizinischen Kontraindikation oder des Entwicklungsstandes nicht durchgeführt werden kann, wenn
 - a) die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist oder die Einrichtungsleitung sichere Kenntnis von der Undurchführbarkeit hat und

b) eine im Haushalt des Kindes lebende volljährige Person anstelle des betreuten Kindes den Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO je Woche erbringt, wobei die im Haushalt des Kindes lebende volljährige Person bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Nds. Corona-Verordnung die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen darf.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt am Dienstag, den 1. Februar 2022 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich Mittwoch, den 23. Februar 2022.

3. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

4. Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Im Landkreis Cloppenburg liegt die 7 Tage-Inzidenz für Neuinfektionen mit dem Coronavirus seit mehreren Wochen dauerhaft über dem Wert von 100 (aktueller Stand am 27.01.2022: 805,18). Damit liegt die aktuelle 7-Tages-Inzidenz über dem Landesschnitt. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Omikron-Variante ist auch weiterhin eine dauerhafte Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 zu erwarten.

Das Robert Koch-Institut (RKI) beschreibt die aktuelle Lage als besorgniserregend. Bei einem überwiegenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle weiterhin unbekannt. Zuletzt gab es auch im Landkreis Cloppenburg immer wieder in Kindertagesstätten positiv getestete Personen auf das Coronavirus. Diese waren sowohl bei den Kindern

als auch bei den Erzieherinnen und Erziehern nachzuweisen, mit den daraus resultierenden Quarantänen und Schließungen von Gruppen oder ganzen Einrichtungen. Um diese Entwicklung zu unterbrechen, sind weitergehende Anordnungen im Landkreis Cloppenburg notwendig.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Infektionsschutzbehörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Notwendige Maßnahmen finden sich in § 28a Abs. 7 IfSG.

Gem. § 21 Abs. 1 S. 1 der Nds. Corona-VO können die örtlichen Infektionsschutzbehörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich. Dabei sollen nach § 28 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO in Bezug auf Kindertageseinrichtungen insbesondere Maßnahmen in Betracht gezogen werden, die ein Aufrechterhalten des Betriebs ermöglichen.

Im Landkreis Cloppenburg und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG auch in Kindertageseinrichtungen identifiziert. Das Infektionsgeschehen in den Kinderbetreuungseinrichtungen steht unter einer besonderen Dynamik, durch die bei unzureichender Testfrequenz und Testintensität aus einzelnen Gruppenschließungen unmittelbar Schließungen ganzer Einrichtungen erfolgen.

Um den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im aktuell dynamischen Infektionsgeschehen bestmöglich aufrechtzuerhalten, ist daher die Testung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen dreimal pro Woche erforderlich. Dabei sind die Kinder zuhause zu testen, um einen Kontakt mit der Gruppe zu vermeiden. Kinder mit medizinischer Kontraindikation oder bei denen ein Test aufgrund des Entwicklungsstandes nicht durchgeführt werden kann, sind von der Testpflicht unter Vorlage eines Attestes befreit. Kinder unterliegen einem speziellen grundgesetzlichen Schutz. Eine Infektion mit dem Corona-Virus ist daher bestmöglich zu verhindern.

Insofern handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 (Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen) IfSG.

Durch die Testpflicht soll sichergestellt werden, dass Infektionen, Quarantänen und Schließungen von Kindertageseinrichtungen vermieden werden. Die Testpflicht stellt insoweit das mildere Mittel zu einer Quarantäne oder Schließung ganzer Gruppen oder ganzer Einrichtungen dar. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind demzufolge nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Die Testpflicht betrifft die Kinder ab 3 Jahren analog der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung-TestV). Zum Testen können die den Eltern wöchentlich vom Land zur Verfügung gestellten Testkits (drei Tests pro Kind und Woche) verwendet werden. Die Tests können zuhause angewendet werden. Das Testergebnis wird von einem Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Cloppenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Cloppenburg, 28. Januar 2022

Johann Wimberg
Landrat

Fundstellen:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektionsschutzgesetz – IfSG**) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162)

Nds. Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (**Nds. Corona-VO**) vom 23.11.2021 (Nds. GVBl, S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl, S. 14)

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (**NGöGD**) vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700)